

Ergänzende Bedingungen

zur

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung)

und zur

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Strom aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung)

der

Stadtwerke - Altmärkische Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke GmbH Stendal

- nachfolgend "SWS" genannt -

Gültig ab 1. April 2007

Die Verordnungen über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV) und über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV) regeln die allgemeinen Rechte und Pflichten von Kunden und Gas- und Elektrizitätsversorgungsunternehmen. Die nachfolgenden Regelungen ergänzen die Regelungen dieser Verordnungen.

Inhalt

1.	Ablesung der Messeinrichtungen	3
2.	Wohnungswechsel	3
3.	Abschlagszahlungen	3
4.	Vorauszahlungen, Vorkassensysteme.....	4
5.	Zahlungsweisen und Folgen des Verzugs	4
6.	Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung..	5
7.	Haftung	5
8.	Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)	6
9.	Datenverarbeitung	6
10.	Verwendung von Erdgas.....	6
11.	Änderung der Ergänzenden Bedingungen	6
12.	Inkrafttreten	6

1. Ablesung der Messeinrichtungen

Die Messeinrichtungen werden regelmäßig durch den Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber nach den gesetzlichen Bestimmungen der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) bzw. der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) abgelesen. Diese Ablesedaten werden an SWS übermittelt und sind Grundlage der Verbrauchsabrechnung.

SWS ist nach der GasGVV bzw. StromGVV berechtigt, die Messeinrichtungen zusätzlich durch Mitarbeiter, Beauftragte oder durch den Kunden selbst ablesen zu lassen.

2. Wohnungswechsel

Der Kunde ist bei Umzug berechtigt, den Versorgungsvertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

Die Kündigung kann schriftlich, per E-Mail oder durch Anruf beim Kundenservice erfolgen und muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Kundennummer,
- Datum des Auszugs,
- neue Rechnungsanschrift,
- Zählerstand,
- Zählernummer,
- Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Wohnung.

3. Abschlagszahlungen

Der Kunde bezahlt auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung im laufenden Abrechnungsjahr monatliche Abschläge (Teilbeträge) an SWS. Die Abschläge enthalten die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer.

4. Vorauszahlungen, Vorkassensysteme

4.1 SWS ist berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Diese Umstände liegen insbesondere vor

- bei wiederholt unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung,
- bei wiederholter Mahnung,
- nach Versorgungsunterbrechung wegen Nichterfüllung angemahnter Zahlungen oder
- bei einer Eintragung des Kunden in das Schuldnerverzeichnis.

Die Verpflichtung des Kunden, Vorauszahlungen zu leisten, entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in 24 aufeinander folgenden Monaten vollständig und pünktlich erfüllt.

4.2 Die Vorauszahlung hat zur Folge, dass die Abschlagszahlungen (Teilbeträge) jeweils vor Beginn des Abschlagszeitraumes im Voraus an SWS zu bezahlen sind. Geleistete Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung berücksichtigt.

4.3 Die SWS kann statt Vorauszahlungen auch die Errichtung eines Vorkassenzählers verlangen. Der Kunde hat die hierfür anfallenden Kosten zu tragen.

5. Zahlungsweisen und Folgen des Verzugs

5.1 Der Kunde kann seine Zahlungen auf folgende Weisen an die SWS leisten:

a) durch Überweisung:

Überweisungen haben auf das von der SWS mitgeteilte Konto unter Angabe der Vertragskontonummer zu erfolgen.

Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlbetrag dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

b) durch Lastschriftinzugsverfahren:

Durch das bequeme Lastschriftinzugsverfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Erteilung einer Lastschriftinzugs ermächtigung an die SWS kann schriftlich, per E-Mail oder telefonisch beim Kundencenter erfolgen und jederzeit in gleicher Weise widerrufen werden.

c) Bareinzahlung in der Kasse im Kundencenter

5.2 Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der SWS angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Diese Kosten sind umsatzsteuerfrei und betragen:

- für jede Mahnung 3,00 EUR

Der vorgenannten Pauschale liegen die durchschnittlichen Erledigungszeiten, Personalkosten und Materialkosten zugrunde.

Für verspätete Zahlungen sind Zinsen in Höhe von 8 % ab Fälligkeitstermin zu zahlen.

6. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

6.1 Der Kunde zahlt die Kosten für die Unterbrechung und Wiederherstellung von Netzanschluss und Anschlussnutzung bei Durchführung der Maßnahmen an einer vorhandenen Trenneinrichtung oder durch physische Trennung des Netzanschlusses in der von dem jeweiligen Netzbetreiber berechneten Höhe.

6.2 Die Kosten der Wiederherstellung kann die SWS als Vorauszahlung verlangen, auch als Vorauszahlungsabschlag.

7. Haftung

7.1 Für Schäden, die der Kunde durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten der Belieferung erleidet und die nicht auf ein Verschulden der SWS zurückzuführen sind, wird im Rahmen des Versorgungsvertrages keine Haftung übernommen. Die SWS weist darauf hin, dass in diesem Fall ein Haftungsanspruch des Anschlussnutzers gegenüber dem Netzbetreiber auf Grundlage des Anschlussnutzungsvertrages (§ 18 NDAV bzw. § 18 NAV) besteht.

7.2 Für Sachschäden, die der Kunde durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten der Belieferung erleidet und die auf eine leicht fahrlässige Pflichtverletzung von der SWS zurückzuführen sind, wird die Haftungshöhe auf den vorhersehbaren, vertragstypischen unmittelbaren Durchschnittsschaden von maximal 5.000 EUR begrenzt.

7.3 Für Vermögensschäden, die der Kunde durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten der Belieferung erleidet und die auf eine grob fahrlässige Pflichtverletzung des Grundversorgers zurückzuführen sind, wird die Haftungshöhe auf den vorhersehbaren, vertragstypischen unmittelbaren Durchschnittsschaden von maximal 5.000 EUR begrenzt. Die Haftung für Vermögensschäden aufgrund einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung ist ausgeschlossen.

7.4 Für Bagatellschäden bis zu einer Höhe von 30 EUR wird keine Haftung übernommen.

7.5 Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen in Ziffer 7.2 bis 7.4 gelten nicht für SWS zurechenbare Körper- und Gesundheitsschäden sowie den SWS zurechenbaren Verlust des Lebens des Vertragspartners.

8. Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

In den Preisen ist die Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe enthalten.

9. Datenverarbeitung

9.1 Zur Erfüllung der Versorgungspflicht ist es für die SWS notwendig, personenbezogene Daten aus dem Versorgungsverhältnis zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei beachtet die SWS die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

9.2 Der Austausch von Informationen zu Zwecken der Vertragserfüllung zwischen der SWS und dem Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber ist zulässig. Der Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber ist insbesondere berechtigt, zur Erfassung und Abrechnung der Energielieferungen erforderliche Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an die SWS weiterzugeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 9 des Energiewirtschaftsgesetzes handelt.

10. Verwendung von Erdgas

Wir geben zur Verwendung von Erdgas folgenden gesetzlichen Hinweis:
Erdgas darf als steuerbegünstigtes Energieerzeugnis nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

11. Änderung der Ergänzenden Bedingungen

Die SWS ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Soweit von der SWS nicht anders bekannt gegeben, werden die Änderungen sechs Wochen nach öffentlicher Bekanntgabe zum Monatsbeginn wirksam. Die Änderungen werden dem Kunden übersandt und sind im Internet unter www.stadtwerke-stendal.de veröffentlicht.

12. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen gelten ab dem 01.04.2007.